S 3 KR 759/00

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	4
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 3 KR 759/00
Datum	03.04.2002

2. Instanz

Aktenzeichen	L 4 KR 94/02
Datum	11.07.2003

3. Instanz

Datum	-

I. Auf die Berufung der Beklagten wird das Urteil des Sozialgerichts MÃ¼nchen vom 3. April 2002 aufgehoben.
II. Die Klage gegen den Bescheid der Beklagten vom 31. August 2000 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 8. November 2000 wird abgewiesen.
III. AuÃ□ergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
IV. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitig ist, ob beim KlÃ¤ger im Rahmen eines Herstellungsanspruchs die freiwillige Mitgliedschaft bei der Beklagten besteht.

Der am 1967 geborene KlÃ¤ger hat am 08.11.1993 in Deutschland eine BerufstÃ¤tigkeit aufgenommen und am 17.03.1997 einen schweren Arbeitsunfall erlitten. Er bezieht seit 10.10.1998 Unfallrente von der Bauberufsgenossenschaft Bayern und Sachsen.

Am 10.11.1998 hat er Rente bei der LVA Oberbayern beantragt. Vom 16.10.1998 bis 31.01.1999 bezog er Arbeitslosengeld (Nahtlosigkeitsleistung nach Â§ 125 SGB

III).

Mit Bescheid vom 27.01.1999 gewÃ¤hrte die LVA Oberbayern dem KlÃ¤ger Rente wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit vom 10.10.1998 bis 31.12.2000. Der KlÃ¤ger hatte sich bereits am 09.11.1998 zur Krankenversicherung der Rentner (KVdR) bei der Beklagten gemeldet. Die Beklagte teilte dem KlÃ¤ger mit Schreiben vom 02.12.1998 mit, sie sei zur Ãberprüfung der Voraussetzungen fÃ¼r die Versicherungspflicht auf die Mithilfe des KlÃ¤gers angewiesen und bat ihn zu einer persÃ¶nlichen Vorsprache.

Laut Aktenvermerkt informierte eine Mitarbeiterin der Beklagten dem KlÃ¤ger am 14. Mai 1999 telefonisch, dass er, wenn er in der TÃ¼rkei nicht versichert war, nicht in KVdR kommen kÃ¶nne und dass die BeitrÃ¤ge von der Rente wieder zurÃ¼ckerstattet werden. Auf die freiwillige Versicherung sei hingewiesen worden. Der KlÃ¤ger wolle zum Rechtsanwalt gehen.

Mit Schreiben vom 18.05.1999 teilte die Beklagte dem KlÃ¤ger mit, die Versicherung als Rentner bzw. Rentenantragsteller sei nicht mÃ¶glich. Am 02.06.1999 hat die LVA Oberbayern dem KlÃ¤ger mitgeteilt, ab 10.10.1998 bestehe keine Pflichtversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung und der sozialen Pflegeversicherung. Ab 16.10.1998 bestehe Pflichtversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung und in der sozialen Pflegeversicherung. Mit Schreiben vom 06.07.1999 hat sich dann die Beklagte erneut an den KlÃ¤ger gewandt und ihn darauf hingewiesen, die Versicherung wegen Bezugs von Arbeitslosengeld habe zum 31.01.1999 geendet. Es sei mÃ¶glich, dass derzeit noch von der Rente BeitrÃ¤ge fÃ¼r die Kranken- und Pflegeversicherung einbehalten werden. Dies besage aber nicht, dass die Aussage zur Krankenversicherung der Rentner aufgehoben oder widerrufen sei. Die AbfÃ¼hrung der BeitrÃ¤ge sei deshalb nur bis 31.01.1999 zutreffend und werde vom RentenversicherungstrÃ¤ger noch richtiggestellt. Da durch den Rentenbezug keine Versicherung begrÃ¼ndet werde, kÃ¶nne deshalb der Versicherungsschutz langfristig nur durch eine freiwillige Versicherung sichergestellt werden. Die freiwillige Krankenversicherung wÃ¼rde zum 01.02.1999 einsetzen. Eine Beitragszahlung von Versicherungsbeginn an sei notwendig. WÃ¶rtlich schreibt die Beklagte dann:"Wir kÃ¶nnen Ihnen diese MÃ¶glichkeit empfehlen, denn nur durch diese freiwillige Krankenversicherung kann der Versicherungsschutz gewÃ¤hrleistet werden. Wenn Sie unser Angebot annehmen mÃ¶chten, geben sie bitte die Anmeldung zur freiwilligen Krankenversicherung ausgefÃ¼llt und unterschrieben zurÃ¼ck. Bitte beachten Sie auch unsere Hinweise zur freiwilligen Krankenversicherung". Eine Beitrittsanzeige erfolgte zunÃ¤chst nicht.

Am 17. Juli 2000 beantragte der KlÃ¤gerbevollmÃ¤chtigte, den KlÃ¤ger im Wege des sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs freiwillig zu versichern. Der KlÃ¤ger habe ihm mitgeteilt, dem Schreiben vom 06.07.1999 sei kein Anmeldeformular beigefÃ¼gt gewesen. Die LVA Oberbayern habe mit RentenÃ¤nderungsbescheid vom 09.08.1999 noch festgestelt, dass ab 01.07.1999 KrankenversicherungbeitrÃ¤ge zur AOK abzufÃ¼hren seien. Damit hÃ¤tte sein Mandant, der vÃ¶llig rechtsunkundig und der deutschen Sprache nur

eingeschrÃ¤nkt mÃ¤chtig sei, darauf vertrauen kÃ¶nnen, er sei weiterhin gesetzlich kranken- und pflegeversichert.

Die Beklagte lehnte mit Bescheid vom 31.08.2000 die freiwillige Mitgliedschaft mit der BegrÃ¼ndung ab, sie habe, obwohl damals die Antragsfrist bereits abgelaufen war, auf die MÃ¶glichkeit zur freiwilligen Versicherung im Schreiben vom 06.07.1999 hingewiesen. Damit sei sie ihrer AufklÃ¤rungs- und Beratungspflicht ausreichend nachgekommen. Dass trotz dieses Hinweises der KlÃ¤ger angenommen habe, weiterhin versichert zu sein, weil vom RentenversicherungstrÃ¤ger BeitrÃ¤ge einbehalten wurden, sei daher unverstÃ¤ndlich.

Der hiergegen eingelegte Widerspruch wurde mit Widerspruchsbescheid vom 08.11.2000 zurÃ¼ckgewiesen. Der Antrag auf Aufnahme in die Krankenversicherung vom 19. Juli 2000 sei nicht in der Frist des Â§ 9 SGB V eingegangen. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand kÃ¶nne nicht gewÃ¤hrt werden, der WiderspruchsfÃ¼hrer habe keine GrÃ¼nde vorgetragen, die nach Auffassung der Widerspruchsstelle ein schuldloses FristversÃ¤umnis rechtfertigten. Mangelnde Sprachkenntnisse seien nicht entscheidungserheblich, die Amtssprache sei deutsch. Auch kÃ¶nne eine Verletzung der Beratungspflicht nicht gerÃ¼gt werden, da der KlÃ¤ger des Ã¶fteren Information und Beratung durch die Beklagte erhalten habe.

Hiergegen richtete sich die zum Sozialgericht MÃ¼nchen erhobene Klage, die damit begrÃ¼ndet wurde, der KlÃ¤ger kÃ¶nne im Wege des sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs verlangen, so gestellt zu werden, als hÃ¤tte er den Antrag auf freiwillige Weiterversicherung bei der Beklagten rechtzeitig gestellt. Obwohl der Beklagten im Zeitpunkt des Endes des Arbeitslosengeldes am 31.01. 1999 bekannt sein musste, dass der KlÃ¤ger nicht mehr versichert sei, habe sie ihn erstmals im Schreiben vom 18.05.1999 darÃ¼ber aufgeklÃ¤rt. Die Beklagte hÃ¤tte den KlÃ¤ger viel frÃ¼her Ã¼ber die MÃ¶glichkeit der freiwilligen Mitgliedschaft informieren mÃ¼ssen. Rein vorsorglich werde bestritten, dass er bereits am 14.05. 1999 eine mÃ¼ndliche Information erhalten habe. Dem Schreiben vom 06.07.1999 sei kein Anmeldungsblatt zur freiwilligen Krankenversicherung beigelegen.

Die Beklagte mÃ¼sse sich auch das fehlerhafte Verwaltungshandeln der LVA Oberbayern als zustÃ¤ndiger RentenversicherungstrÃ¤ger entgegenhalten lassen. Zugunsten des KlÃ¤gers ist zu berÃ¼cksichtigen, dass die LVA Oberbayern bereits am 02.06.1999 festgestellt habe, dass fÃ¼r den KlÃ¤ger ab 16.10.1998 Pflichtversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung und der sozialen Pflegeversicherung bestehe. Dies sei mit RentenÃ¤nderungsbescheid vom 09.08.1999 bestÃ¤tigt worden. Bei pflichtgemÃ¤Ãer Zusammenarbeit der LeistungstrÃ¤ger hÃ¤tte der KlÃ¤ger spÃ¤testens mit dem Schreiben der LVA Oberbayern vom 02.08.1999 aufgeklÃ¤rt werden mÃ¼ssen, dass er allenfalls den Ã¼blichen Zuschuss zur freiwilligen Krankenversicherung erhalten wÃ¼rde. Zu Gunsten des KlÃ¤gers sei zu berÃ¼cksichtigen, dass er nicht nur ein Augenlicht verloren, sondern auch schwere neurologische HirnschÃ¤den davongetragen habe.

Der KlÃ¤ger habe auch von der Bundesanstalt fÃ¼r Arbeit keine Information darÃ¼ber erhalten, dass mÃ¶glicherweise seine Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung enden wÃ¼rde. Es sei auch gerade nicht ausschlaggebend, dass der KlÃ¤ger nicht um entsprechende Beratung gebeten habe. Die Beklagte sei im Rahmen ihrer gesetzlichen AufklÃ¤rungspflicht angehalten, frÃ¼hestmÃ¶glich Ã¼ber den Ablauf der Dreimonatsfrist aufzuklÃ¤ren. Die im Sozialgerichtsverfahren beigeladene LVA Oberbayern hielt angesichts der besonderen klÃ¤gerischen Situation einen erhÃ¶hten AufklÃ¤rungsbedarf seinerzeit fÃ¼r angebracht.

Das Sozialgericht hat die Beklagte mit Urteil vom 3. April 2002 verurteilt, beim KlÃ¤ger ab 1. Februar 1999 die freiwillige Krankenversicherung und Pflegeversicherung durchzufÃ¼hren. Der KlÃ¤ger sei erstmals mit Bescheid vom 18.05.1999 (mÃ¼ndlich am 14.05.1999) darÃ¼ber informiert worden, dass kein Krankenversicherungs- und Pflegeversicherungsschutz mehr bestehe. Der RentenversicherungstrÃ¤ger sei hierÃ¼ber verstÃ¤ndigt worden. Mit Schreiben vom 06.07.1999 sei der KlÃ¤ger informiert worden, dass trotz Beitragsabzugs durch die Beigeladene keine Versicherungspflicht begrÃ¼ndet wÃ¼rde. Das in diesem Schreiben erwÃ¤hnte Anmeldeformular zur freiwilligen Krankenversicherung habe der KlÃ¤ger nach seinen Angaben nie erhalten, der Zugang sei von der Beklagten nicht nachweisbar. Gleichzeitig seien dem KlÃ¤ger jedoch von seiner ErwerbsunfÃ¤higkeitsrente weiterhin BeitrÃ¤ge zur Kranken- und Pflegeversicherung abgezogen worden. Erst mit Bescheid vom 29.12.2000 habe die Beigeladene das Kranken- und PflegeversicherungsverhÃ¤ltnis richtiggestellt. Der KlÃ¤ger habe somit von verschiedenen Beteiligten unterschiedliche und auch widersprÃ¼chliche AuskÃ¼nfte erhalten. Der KlÃ¤ger sei trotz verspÃ¤teter Antragstellung am 19.07.2000 ab 01.02.1999 in der freiwilligen Krankenversicherung und Pflegeversicherung zu versichern. Zu begrÃ¼nden sei dies mit dem sozialrechtlichen Herstellungsanspruch. Die Beigeladene habe ihre Pflicht zur Auskunft und Beratung im Zusammenwirken mit der Beklagten verletzt. Zwischen der Pflichtverletzung der Beigeladenen und dem Nachteil des KlÃ¤gers bestehe ein ursÃ¤chlicher Zusammenhang.

Gegen dieses Urteil richtet sich die Berufung der Beklagten. Die Entscheidung sei weder im Ergebnis noch in der BegrÃ¼ndung haltbar. Die Voraussetzungen fÃ¼r einen sozialrechtichen Herstellungsanspruch lÃ¤gen nicht vor, unstreitig habe die Beklagte keine Beratungspflichten verletzt. Die Beklagte sei die fÃ¼r die Beratung zum Krankenversicherungsschutz allein zustÃ¤ndige Stelle. Sie habe den KlÃ¤ger umfassend und zutreffend beraten. Er sei mehrmals auf das NichterfÃ¼llen der Voraussetzungen fÃ¼r die KVdR hingewiesen worden. Ganz konkret sei dies im Schreiben vom 06.07.1999 geschehen. Dass mit diesem Schreiben kein Antrag zugegangen sein solle, sei als reine Schutzbehauptung zu werten. Selbst wenn im Ãbrigen kein entsprechender Antrag beigelegen hÃ¤tte, wÃ¼rde dies nichts an der Rechtslage Ã¤ndern. Beachtenswert erscheine die Tatsache, dass der KlÃ¤ger bei der Schaltervorsprache am 14.05.1999 nach Hinweis auf die Notwendigkeit einer freiwilligen Versicherung nach Hinzuziehung seines Anwalts diese nicht beantragt habe. Da eine Verletzung der Beratungspflicht nicht vorgelegen habe, sei es unerheblich, ob und inwieweit dem KlÃ¤ger durch Bescheide des RentenversicherungstrÃ¤gers der Eindruck vermittelt wurde, fÃ¼r ihn bestehe

aufgrund des Beitragsabzuges eine Kranken- und Pflegeversicherung. Die Beklagte habe ausdrÃ¼cklich darauf hingewiesen, dass der RentenversicherungstrÃ¤ger unter UmstÃ¤nden weiter BeitrÃ¤ge einbehalte. Hierbei handele es sich um eine im MassengeschÃ¤ft unvermeidbare gÃ¤ngige Praxis der RentenversicherungstrÃ¤ger. Sofern bei Rentenantragstellung eine Pflichtversicherung bestanden habe, werde davon ausgegangen, dass die Voraussetzungen fÃ¼r die KVdR grundsÃ¤tzlich erfÃ¼llt seien. Eine Berichtigung werde erst nach Abschluss der PrÃ¼fung der Vorversicherungszeit durch die Krankenkassen vorgenommen. Das SG habe sich auch nicht mit der Frage auseinandergesetzt, weshalb erst am 19.07.2000 durch den BevollmÃ¤chtigten des KlÃ¤gers ein Antrag auf freiwillige Versicherung gestellt wurde und nicht bereits im Mai 1999. Der KlÃ¤ger wollte, nachdem er im persÃ¶nlichen GesprÃ¤ch vom 14.05.1999 auf das Nichtbestehen einer Kranken- und Pflegeversicherung hingewiesen worden war, RÃ¼cksprache mit seinem Anwalt nehmen.

Die Beklagte beantragt, das Urteil des Sozialgerichts MÃ¼nchen vom 03.04.2002 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Der KlÃ¤ger beantragt, die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Auch die Beigeladene sei gemÃ¤Ã erstinstanzlichem Schriftsatz der Auffassung, dass der laufende Abzug von Krankenversicherungs- und PflegeversicherungsbeitrÃ¤gen von der Rente den KlÃ¤ger zu der Annahme verlassen konnte, es bestehe Pflichtversicherung in der Krankenversicherung. Es sei deshalb entgegen der Auffassung der BerufungsklÃ¤gerin durchaus verstÃ¤ndlich, dass der KlÃ¤ger sowohl nach dem Schreiben vom 18.05.1999 als auch nach dem Schreiben vom 06.07.1999 die freiwillige Versicherung nicht beantragt habe.

Der BevollmÃ¤chtigte des KlÃ¤gers hat auf Befragen des Senats im Termin zur mÃ¼ndlichen Verhandlung angegeben, der KlÃ¤ger sei zwar im Rechtssystem sehr unbeholfen, es seien aber keine Anzeichen dafÃ¼r ersichtlich, dass er am Rande der GeschÃ¤ftsunfÃ¤higkeit stehe.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der beigezogenen Akten der Beklagten, der Beigeladenen, des Arbeitsamts sowie Gerichtsakten beider RechtszÃ¼ge Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die gemÃ¤Ã Â§ 151 SGG form- und fristgerecht eingelegte Berufung, die nicht der Zulassung gemÃ¤Ã Â§ 144 SGG bedarf, ist zulÃ¤ssig und begrÃ¼ndet.

Das Sozialgericht hat zu Unrecht angenommen, dass der KlÃ¤ger im Rahmen des Herstellungsanspruchs so zu stellen sei, als hÃ¤tte er den Antrag auf freiwillige Mitgliedschaft rechtzeitig gestellt. Das Urteil ist deshalb aufzuheben und die Klage abzuweisen.

GemÃ¤Ã Â§ 9 Abs.1 Nr.1 SGB V kÃ¶nnen Personen der freiwilligen Versicherung

beitreten, die als Mitglieder aus der Versicherungspflicht ausgeschieden sind und in den letzten fÃ¼nf Jahren vor dem Ausscheiden mindestens 24 Monate oder unmittelbar vor dem Ausscheiden ununterbrochen mindestens 12 Monate versichert waren. Nach Â§ 9 Abs.2 SGB V ist erforderlich, dass im Falle des Abs.1 Nr.1 der Beitritt der Krankenkasse innerhalb von drei Monaten anzuzeigen ist. Diese Frist hat der KlÃ¤ger versÃ¤umt. Es ist zwischen den Beteiligten unbestritten, dass die Pflichtversicherung aufgrund des Bezuges von Leistungen der Arbeitslosenversicherung am 31.01.1999 endete. Dies hat die Beklagte dem KlÃ¤ger mit Schreiben vom 06.07.1999 mitgeteilt. Gleichzeitig hat sie ihm in diesem Schreiben die freiwillige Weiterversicherung ab 01.02.1999 angeboten. Die Beklagte hat damit bereits im Rahmen eines Herstellungsanspruchs gehandelt, sie hat die Probleme mit der Versicherung bis zu diesem Zeitpunkt nicht zu Lasten des KlÃ¤gers gehen lassen wollen. Ab diesem Zeitpunkt liegt keine Pflichtverletzung der Beklagten oder eine LeistungsstÃ¶rung im weiteren Sinne, die Voraussetzung fÃ¼r einen sozialrechtlichen Herstellungsanspruch sein kÃ¶nnte, mehr vor (zum Herstellungsanspruch siehe Seewald, KassKomm Rdzf.30 ff. vor Â§Â§ 38 bis 47). Der KlÃ¤ger war richtig beraten dahingehend, dass ihm die freiwillige Krankenversicherung empfohlen wurde. Der KlÃ¤ger hat das Angebot der Beklagten, ihm die freiwillige Mitgliedschaft auch unter Auslassung der Dreimonatsfrist zu ermÃ¶glichen, nicht angenommen. Das Schreiben des BevollmÃ¤chtigten des KlÃ¤gers vom 17.07.2000 ist als Annahme verspÃ¤tet. Der Senat geht davon aus, dass die Beklagte mit dem Schreiben vom 06.07.1999 dem KlÃ¤ger erneut die Dreimonatsfrist erÃ¶ffnen wollte, die demzufolge auf jeden Fall im Oktober 1999 abgelaufen wÃ¤re.

Der Wortlaut des Schreibens vom 06.07.1999 ist so eindeutig, dass der KlÃ¤ger sich auch nicht darauf berufen kann, das Verhalten der LVA Oberbayern habe ihn dazu veranlasst, von einer Pflichtversicherung auszugehen. Es kann damit nicht von einem Fehlverhalten zwischen SozialversicherungstrÃ¤gern ausgegangen werden, das ursÃ¤chlich wÃ¤re fÃ¼r die nicht rechtzeitige Annahme des Angebots der Beklagten. Sie weist im Schreiben vom 06.07. 1999 ausdrÃ¼cklich daraufhin, dass durch den Beitragsabzug keine Versicherung begrÃ¼ndet wird.

Da der KlÃ¤ger nach Angaben seines BevollmÃ¤chtigten , die der Senat zu bezweifeln keinen Anlass sieht, geschÃ¤ftsfÃ¤hig ist und war, kann von ihm erwartet werden, dass er, der 1999 bereits anwaltschaftlich beraten war, bei unklaren Rechtsfragen sich an den Anwalt wendet. Das Verhalten des KlÃ¤gers ist diesem zuzurechnen, ein Fehlverhalten der Beklagten ist nicht ersichtlich.

Das was die Beigeladene durch den unzutreffenden Beitragsabzug bzw. der Mitteilung darÃ¼ber im Bescheid vom 09.08.1999 an Fehlerhaftigkeit verursacht hat, ist angesichts des deutlichen Inhalts des AufklÃ¤rungsschreibens der fÃ¼r die Krankenversicherung zustÃ¤ndigen Krankenkasse nicht mehr als kausal fÃ¼r die UntÃ¤tigkeit des KlÃ¤gers anzusehen.

Das Urteil des Sozialgerichts Augsburg ist deshalb aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Die Kostenfolge ergibt sich aus 193 SGG und entspricht dem Unterliegen des KlÃ¤gers.

GrÃ¼nde, die Revision gemÃ¤Ã Â§ 160 SGG zuzulassen, liegen nicht vor.

Erstellt am: 18.12.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024